Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1530

31. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hans Martin Bury, Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Uwe Jens, Hans Berger, Hans Büttner (Ingolstadt), Ludwig Eich, Dieter Grasedieck, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Frank Hofmann (Volkach), Wolfgang Ilte, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Detlev von Larcher, Dieter Maaß (Herne), Herbert Meißner, Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Hermann Rappe (Hildesheim), Bernd Scheelen, Horst Schild, Reinhard Schultz (Everswinkel), Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Jörg-Otto Spiller, Margitta Terborg, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/842 —

Derivative Geschäfte – Risiken für den Finanzmarkt Deutschland

Der spektakuläre Zusammenbruch der englischen Traditionsbank Barings als direkte Folge unkontrollierter Spekulationsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten am 27. Februar 1995 und die Auswirkungen auf die internationalen Finanzmärkte haben die Gefahren derivativer Geschäfte auf dramatische Weise offensichtlich gemacht.

Derivative Finanzgeschäfte haben in den letzten Jahren ein enormes Wachstum erfahren. Nach Schätzungen der Fachpresse lag das Nominalvolumen des Handels mit Finanzderivaten 1993 bei rund 15 Billionen US-Dollar; ein Volumen, das angesichts des rasanten Wachstums heute deutlich überschritten sein dürfte. Die Deutsche Bundesbank hatte bereits im Oktober 1993 in ihrem Monatsbericht zum derivativen Engagement deutscher Banken betont, daß „die großen Volumina der Geschäfte gewisse Sorge" bereiten. Im Fazit resümiert die Bundesbank, „daß die zunehmende Verwendung derivativer Instrumente in Strategien, die viele Marktsegmente einbeziehen, die Verflechtung der Finanzmärkte und damit die Krisenanfälligkeit verstärkt hat. Bei einem Ausfall eines großen Marktteilnehmers oder bei gravierenden Marktstörungen ist nicht sicher, ob Deckungs- oder Ersatzgeschäfte auf den derivativen Märkten noch möglich sind. Wenn dann auch die Kassamärkte nicht mehr liquide sind, kann es zu Kettenreaktionen und einer Gefährdung des gesamten Finanzsystems kommen."

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Risiken derivativer Finanzgeschäfte sind in den letzten Jahren auch durch die Fehlspekulationen der Unternehmensleitungen in den Fällen Metallgesellschaft und Balsam AG offensichtlich geworden. Beim Zusammenbruch der britischen Traditionsbank Barings hat nun erstmals ein auf derartige Geschäfte spezialisiertes Kreditinstitut mit derivativen Geschäften existenzbedrohende Verluste gemacht – der Mythos, daß nur „Laien" bei derivativen Geschäften existenzgefährdende Risiken eingehen und durch Fehlspekulationen in den Ruin getrieben werden können, ist damit auf dramatische Weise widerlegt worden. Die Ursachen für die Pleite der Barings-Bank lagen offenbar in der seitens des Bankhauses unzureichend kontrollierten Risiko- und Spekulationsbereitschaft eines einzigen Derivatehändlers der Barings-Bank in Singapur und den mangelnden internen und externen Kontrollen des britischen Bankhauses. In seiner Stellungnahme zur Barings-Pleite vom 28. Februar 1995 erklärte der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel: „Vorgänge, wie sie zum Zusammenbruch des Bankhauses Baring Brothers geführt haben, sind in Deutschland nicht möglich." Dagegen hatte der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, Wolfgang Artopoeus, am selben Tage betont, daß Fehlspekulationen wie bei der Barings-Bank auch bei deutschen Kreditinstituten vorkommen können.

Vorbemerkung

Der Zusammenbruch des britischen Bankhauses Baring Brothers zu Beginn dieses Jahres hat das Augenmerk nicht nur der interessierten Fachkreise, sondern auch weite Teile der Öffentlichkeit auf die sogenannten Derivate gerichtet.

Finanzderivate sind insbesondere Finanzprodukte, die in der Regel von an Börsen gehandelten Wertpapieren abgeleitet werden und einen Anspruch auf Zahlung eines Differenzbetrages verbriefen, dessen Höhe von der Kursentwicklung der zugrundeliegenden Wertpapiere abhängt. Derartige Geschäfte sind nichts Neues. Ihre Bedeutung hat allerdings in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen. Die starke internationale Verflechtung der Finanzmärkte kann dann, ausgehend von einem singulären Ereignis, zu heftigen Reaktionen auf anderen Finanzmärkten führen. Regierungen, Notenbanken, Bankenaufsichts- und andere zuständige Aufsichtsbehörden sind sich der Zusammenhänge bewußt. Sie arbeiten in vielfältiger Weise auf internationaler Ebene eng zusammen.

Die Bedeutung und der Nutzen von Finanzderivaten für das weltweite Wirtschaftsgeschehen können grundsätzlich nicht bezweifelt werden. Verantwortungsbewußt eingesetzt begrenzen Finanzderivate Risiken. Sie sind damit volks- und betriebswirtschaftlich nützlich und notwendig.

Allerdings sind derivative Geschäfte auch mit Risiken behaftet, insbesondere wenn Finanzderivate spekulativ eingesetzt werden.

Die deutsche Bankaufsicht verlangt deshalb seit geraumer Zeit für derivative Geschäfte interne Kontrollmechanismen. Handel und Abwicklung müssen streng getrennt sein (Vier-Augen-Prinzip). Die Einhaltung der Vorgaben wird regelmäßig durch die Bankaufsicht überprüft. Die deutschen Kreditinstitute kommen diesen Verpflichtungen nach den vorliegenden Informationen auch in ihrem ureigensten Interesse nach.

Gegen kriminelle Aktivitäten ist aber im Einzelfall niemand gefeit. Soweit dies aufsichtsrechtlich verhindert werden kann, wurden in Deutschland die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Im übrigen ist das bankaufsichtliche Instrumentarium in Deutschland im Rahmen der 5. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen, die am 31. Dezember 1995 in Kraft tritt, erweitert worden. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen ist auch das Volumen der derivativen Geschäfte mit einzelnen Geschäftspartnern durch jedes Kreditinstitut im Rahmen der sogenannten Millionen-Kreditmeldungen der Bankaufsicht mitzuteilen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Einschätzung von Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, daß ein vergleichbarer Fall wie der Zusammenbruch der Barings-Bank in Deutschland unmöglich sei, während Beamte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erklärten, Fälle wie die Barings-Pleite seien durchaus auch in Deutschland möglich?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß zwischen den Aussagen des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, und denen des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, Wolfgang Artopoeus, ein Widerspruch besteht.

Sowohl in der Presseerklärung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vom 28. Februar 1995 als auch in Ausführungen von Herrn Präsident Wolfgang Artopoeus, wird auf die in Deutschland geltenden bankaufsichtlichen Regelungen im Bereich der Derivate hingewiesen.

Selbstverständlich bieten auch die besten bankaufsichtlichen Regelungen bei hoher krimineller Energie im Einzelfall keinen 100 %igen Schutz. Lediglich dieser Sachverhalt ist in den Ausführungen von Herrn Präsident Wolfgang Artopoeus nochmals ausdrücklich angesprochen worden.

2. Wie hoch sind Volumen, Marktwert und Risiko derivativer Geschäfte deutscher Banken insgesamt und differenziert nach Bankengruppen im Jahresdurchschnitt des Jahres 1994, im Monatsdurchschnitt seit Januar 1994 und am Tag vor der Beantwortung dieser Fragen durch die Bundesregierung sowie der jeweilige Anteil der derivativen Geschäfte am Geschäftsvolumen der Banken gewesen?

Derivative Geschäfte werden in Deutschland seit Oktober 1990 nach einheitlichem Muster von den Kreditinstituten im Rahmen der Grundsätze I und I a gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) nach dem Stand des Monatsultimo gemeldet. Die Zahlenangaben liegen in aggregierter Form (Quartalsendstände) etwa sechs bis acht Wochen später vor. Weitere Angaben zum Umfang dieser Geschäfte – ebenfalls zu diesem Stichtag – erhält die Bankaufsicht aus den Meldungen der Kreditinstitute zur Monatlichen Bilanzstatistik. Es liegen sowohl die Nominalwerte als auch Kreditäquivalenzbeträge, die eine Meßgröße für das Kreditrisiko darstellen, vor. Angaben zum jeweiligen Marktwert der Geschäfte werden derzeit nicht erfragt. Das Kreditrisiko und das Volumen der derivativen Geschäfte deutscher Kreditinstitute, gemessen am Nominalbetrag, sowie ihr Anteil am Geschäftsvolu-

men bei den verschiedenen Bankengruppen kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Aus den oben gemachten Ausführungen ergibt sich ferner, daß die Zahlen zu den derivativen Geschäften am Tag vor der Beantwortung dieser Anfrage nicht zur Verfügung stehen.

Die im Rahmen der Bankaufsicht erhobenen statistischen Angaben haben sich, bezogen auf ihre inhaltliche Aussagekraft, bewährt. Es wird derzeit keine Veranlassung gesehen, auf die in der Anfrage aufgeführten Kriterien abzustellen.

3. Wie hoch sind Volumen, Marktwert und Risiko derivativer Geschäfte deutscher Unternehmen im Jahresdurchschnitt des Jahres 1994, im Monatsdurchschnitt seit Januar 1994 und am Tag vor der Beantwortung dieser Fragen durch die Bundesregierung?

Der deutschen Bankaufsicht liegen derzeit keine Informationen über Volumen, Marktwert und Risiko derivativer Geschäfte deutscher Nicht-Bank-Unternehmen vor. Mit dem Inkrafttreten der 5. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen am 31. Dezember 1995 werden aber künftig im Rahmen des Millionenkreditmeldeverfahrens gemäß § 14 KWG neben den bereits bisher erfaßten Ausleihungen auch die derivativen Geschäfte deutscher Kreditinstitute mit ihren Kunden erfaßt, so daß ab Anfang 1996 Zahlenangaben über das Derivatgeschäft deutscher Unternehmen mit deutschen Kreditinstituten vorliegen werden.

4. Wie hoch sind Volumen, Marktwert und Risiko derivativer Geschäfte der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) im Jahresdurchschnitt des Jahres 1994, im Monatsdurchschnitt seit Januar 1994 und am Tag vor der Beantwortung dieser Fragen durch die Bundesregierung?

Im Gegensatz zu den Ländern hat der Bund bisher keine derivativen Geschäfte abgeschlossen. Beim Bund ergeben sich daher keine haushaltswirksamen Aus- oder Einzahlungen aufgrund derivativer Geschäfte. Der Bund hat sich vielmehr darauf beschränkt, in sehr zurückhaltender Weise die sich an den Finanzmärkten über den Einsatz von derivativen Geschäften durch Dritte ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen. So werden z. B. Caps und Collars und andere Produkte unmittelbar in die Absprachen über die Aufnahme von Schuldscheindarlehen aufgenommen und damit Bestandteil der Kreditvereinbarungen, ohne daß der Bund hierbei die für derivative Geschäfte typischen Risiken eingeht. Für den Bund entfällt daher der Ausweis von Volumen, Marktwert und Risiko für abgeschlossene derivative Geschäfte.

Volumen, Marktwert und Risiko derivativer Geschäfte von Ländern und Kommunen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Der Einsatz von Finanzderivaten im Rahmen der kommunalen Haushaltswirtschaft steht unter dem Vorbehalt der Vorschriften in den Gemeinde- bzw. Kreisordnungen der Länder über die Aufnahme von Krediten und über Sicherheit bei Geldanlagen. Es ist

Aufgabe der Kommunalaufsicht, die Beachtung dieser Vorschriften sicherzustellen. Nach den vorliegenden Informationen dürfte sich auf kommunaler Ebene der Einsatz von Finanzderivaten auf Ausnahmefälle beschränken.

5. In welchem Umfang haben die Bundesregierung und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die von der „Group of Thirty" vorgeschlagenen Mindeststandards für das Risikomanagement von Derivaten umgesetzt?

Die Bankenaufsichtsorgane zahlreicher Länder sind intensiv damit befaßt, die bestehenden Aufsichtsregelungen auf dem Gebiet der Derivate-Geschäfte fortzuentwickeln und international weiter anzugleichen.

Das im Juli 1993 von der „Group of Thirty" herausgegebene Papier „Derivatives: Practices and Principles" enthält Empfehlungen hinsichtlich der Anforderungen an die Ausgestaltung des Risikomanagements (insbesondere im Geschäft mit OTC-Derivaten) bei Kreditinstituten bzw. Wertpapierhäusern, die aktiv mit Derivaten handeln („dealers" bzw. „market-makers"), sowie bei „end-users". Diese Empfehlungen wurden von der „Global Derivatives Study Group" erarbeitet, deren Mitglieder als Vertreter solcher Unternehmen dem privaten Bereich entstammen. Bankaufsichtliche Stellen waren nicht beteiligt. Dieses Papier wendet sich folglich vornehmlich an Kreditinstitute bzw. Wertpapierhäuser mit „market-maker"-Funktion im Geschäft mit Derivaten sowie an „end-users". An diese Gruppe werden 20 Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements im Geschäft mit Derivaten gerichtet.

Die Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements im Geschäft mit Derivaten werden auch durch die Richtlinien für das Risikomanagement international tätiger Banken im Derivate-Geschäft („Risk Management Guidelines") abgedeckt, die der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem Deutschland durch Angehörige des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank vertreten ist, am 27. Juli 1994 veröffentlicht hat. Die Richtlinien enthalten detaillierte Empfehlungen an die Bankaufsichtsorgane hinsichtlich der Überwachung des Risikomanagements, der bankinternen Kontrolle und Rechnungsprüfung sowie geeigneter Verfahren für die Steuerung der einzelnen Risiken aus dem Derivate-Geschäft. In Deutschland ist den Empfehlungen inhaltlich größtenteils bereits seit Jahren durch Verlautbarungen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen Rechnung getragen (Anforderungen für die Ausgestaltung der Innenrevision – Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 28. Mai 1976; Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin – Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 24. Februar 1975; Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute – Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 30. Dezember 1980).

Unabhängig von den Arbeiten des Baseler Ausschusses hatten die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen begonnen, die bestehenden „Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin" sowie die „Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute" unter nunmehr ausdrücklicher Berücksichtigung des Derivate-Geschäfts zu überarbeiten und zu ergänzen. Die hieraus hervorgehende neue Verlautbarung, deren Entwurf zwischenzeitlich den Verbänden der Kreditwirtschaft zur Stellungnahme zugeleitet worden ist, soll sämtliche Handelsgeschäfte der Kreditinstitute abdecken und insbesondere detaillierte Vorschriften zur Ausgestaltung des Risikomangements enthalten. Mit dieser Verlautbarung, die im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel erlassen werden soll, wird auch den jüngsten internationalen Empfehlungen in Deutschland im Rahmen der Zuständigkeit der Bankaufsicht Rechnung getragen werden.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung durchgeführt, um das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu veranlassen, den Kreditinstituten vorzuschreiben, die bisherige buchhalterische Erfassung der Risiken aus Derivaten durch eine das Marktrisiko widerspiegelnde Risikokontrolle zu ersetzen?

Eine das Marktpreisrisiko widerspiegelnde Risikokontrolle stellt eine notwendige Ergänzung einer buchhalterischen Erfassung der Risiken aus Derivaten dar. Sie dient u. a. dazu, Rückstellungen für drohende Verluste aus Geschäften mit Derivaten möglichst gering zu halten.

Die heute verbreiteten derivativen Geschäfte dienen den Kreditinstituten zur Steuerung ihrer Marktrisikopositionen, sei es zur Absicherung von Risikopositionen, die aus ihren sonstigen Geschäften, wie Kreditvergabe und Einlagengeschäft, resultieren, sei es zum bewußten Eingehen offener Positionen unter dem Aspekt der Gewinnerwartung. Hierzu setzen die Kreditinstitute (in der Regel von ihnen selbst entwickelte) Risikomeß- und Risikosteuerungsmodelle ein, die durchweg auf hochkomplexen mathematisch-statistischen Überlegungen aufbauen. Diese bankinternen Modelle werden ständig weiterentwickelt und den aktuellen Verhältnissen angepaßt.

Die bereits in der Antwort zu Frage 5 angesprochene Verlautbarung wird vorschreiben, daß zur Begrenzung der mit den Handelsgeschäften verbundenen Risiken ein System zur Analyse, Limitierung und Beobachtung der Verlustpotentiale (Risiko-Controlling) sowie zur Steuerung der Risikopositionen (Risiko-Management) einzurichten ist. Weiterhin werden Anforderungen an dieses System formuliert, das insbesondere die mit den Handelsgeschäften verbundenen Marktpreisrisiken erfassen und quantifizieren muß; dabei werden Regelungen über die zeitnahe Information der Geschäftsleitung der Banken über die jeweiligen Risikopositionen sowie über die internen Limitregelungen und die Kompetenzverteilung besondere Bedeutung haben.

7. In welchem Umfang hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seine Kontrolle über die Kreditinstitute dahingehend ausgeübt, daß die zur Verhinderung des unkontrollierten Handels mit Derivaten notwendige organisatorische Trennung von „Front office" und „Back office" von den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstituten beachtet wird?

Wie bei den Geschäften mit Wertpapieren und Devisen wird heute schon von den deutschen Kreditinstituten bei Geschäften mit Derivaten die funktionale und organisatorische Trennung von Handel, Abwicklung, Überwachung und Kontrolle sowie Verbuchung verlangt. Der Abschlußprüfer hat die „Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin" sowie „Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute" (vgl. Antwort zu Frage 5) bei seinen Prüfungshandlungen im Derivate-Bereich sinngemäß zu berücksichtigen. Gemäß § 18 der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute hat er u. a. das Kontrollsystem für den Abschluß, die Abwicklung und die Erfassung der Derivate, insbesondere das Buchungssystem, die Befolgung von Arbeitsanweisungen der Geschäftsleitung zu diesen Geschäften darzustellen und zu würdigen; seine Beurteilung muß sich auch darauf erstrekken, ob das System jederzeit einen Überblick über diese Geschäfte erlaubt. Im Rahmen von Sonderprüfungen der Devisengeschäfte der Kreditinstitute, die im Auftrag des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen seit mehr als 20 Jahren von der Deutschen Bundesbank durchgeführt werden, wird ferner ein besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Durchführung der angesprochenen Funktionstrennung gerichtet.

8. In welchem Umfang übt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Kontrolle darüber aus, daß die Kreditinstitute die zur Verhinderung des unkontrollierten Handels mit Derivaten notwendige Trennung von Risiko-Controlling und Handel beachten?

Schon in den auf Geschäfte in Derivaten analog anzuwendenden Verlautbarungen („Mindestanforderung für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin" sowie die „Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute", vgl. Antwort zu Frage 5) wird die „Überwachung" als ein vom Handel zu trennender Funktionsbereich genannt. Der Abschlußprüfer hat die Verlautbarungen bei seinen Prüfungshandlungen zu berücksichtigen.

Auch die bereits in der Antwort zu Frage 5 angesprochene neue Verlautbarung wird die Funktionstrennung für Geschäfte mit Derivaten fordern. In dieser neuen Verlautbarung wird entsprechend der neueren Terminologie insoweit der Begriff „Risiko-Controlling" verwendet; außerdem werden darin Anforderungen an das interne Risiko-Management formuliert.

9. In welchem Umfang überprüft das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die zwischen Börsenhändlern und Kreditinstituten ab-

geschlossenen Verträge daraufhin, ob sie Anreize zu übermäßig riskantem Verhalten enthalten?

Die in der Antwort auf die Frage 5 angesprochene neue Verlautbarung wird indirekt Mindestanforderungen für die von den Kreditinstituten beschäftigten Händler aufstellen. Danach hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, daß die mit dem Abschluß der Handelsgeschäfte betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter in ihrem Verantwortungsbereich über umfassende Kenntnisse in den gehandelten Produkten und den eingesetzten Handels- und Steuerungstechniken verfügen. Dies gilt ebenso für die mit dem Risiko-Controlling und -Management, der Abwicklung, dem Rechnungswesen, der Überwachung, der Revision und der Organisation der Handelsgeschäfte betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter. Zwischen diesen Funktionsbereichen des Kreditinstituts sollte kein unangemessenes Gehaltsgefälle bestehen, wobei die Höhe des erfolgsabhängigen Anteils in den Gehältern nach Möglichkeit beschränkt sein sollte.

Es ist sicherzustellen, daß alle Handelsgeschäfte unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden und jeder Händler über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert ist. Ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung oder einer von ihr autorisierten Stelle darf kein Geschäft abgeschlossen werden, für welches kein Limit existiert oder das zu einer Limitüberschreitung führen würde. Inhalt und Umfang der Kompetenzen dieser Stelle sind schriftlich festzulegen.

Die Geschäftsleitung oder hierzu besonders Beauftragte haben außerdem ihr Augenmerk auf das Verhalten der Mitarbeiter in den Handelsbereichen zu richten, insbesondere auf den Umgang mit Geschäftspartnern und Maklern sowie auf die Entgegennahme und Gewährung von Vorteilen und Geschenken. Es ist darauf zu achten, ob bestimmte Händler oder Makler in den Geschäftsbeziehungen bevorzugt werden.

10. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen dazu zu veranlassen, die zur Erfassung der von Kreditinstituten eingegangenen Risiken im Derivatenhandel auf moderne Kontrollsysteme („internes Modell", „money at risk") umzustellen und diese laufend zu verbessern?

Die heute eingesetzten bankinternen Risikomeß- und Risikosteuerungsmodelle (sogenanntes Konzept des „Value-at-risk", vereinzelt auch als „Money-at-risk" bezeichnet) beruhen auf hochkomplexen mathematisch-statistischen Überlegungen. In den am weitesten entwickelten Modellvarianten werden die neuesten Ergebnisse der statistischen Theorie (wie nichtparametrische Schätzungen, ARCH- und GARCH-Modelle, Bootstrapmethoden) aufgenommen, die wegen ihrer Kompliziertheit nur noch von Fachleuten nachvollzogen werden können.

Die meisten in der Praxis verwendeten Modelle sind nach dem folgenden Schema aufgebaut:

1. Aus historischen Marktdaten über Wechselkurse, Zinsen, Aktienkurse etc. werden mit Hilfe verschiedener statistischer Techniken der Zeitreihenanalyse Informationen über die Schwankungsanfälligkeit (Volatilität) einzelner Marktpreise und des Zusammenhangs der Bewegung verschiedener Marktpreise (Korrelationen) auf der Basis einer vordefinierten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) gewonnen (Erstellung einer Varianz-Kovarianz-Matrix).

2. Die von den Kreditinstituten eingegangenen Marktrisikopositionen werden auf ihre Preissensitivität hin analysiert, das heißt es wird ermittelt, um welchen Betrag der Wert des Portfolios aus marktrisikobehafteten Geschäften sich ändert, wenn der jeweils relevante Marktpreis um eine festgelegte Einheit schwankt.

3. Es wird das maximale Verlustrisiko errechnet, das für die ganz überwiegende Zahl zukünftigter Zeitperioden gilt; der Grad der gewünschten Vertrauenswürdigkeit des Ergebnisses, das sogenannte Konfidenzniveau (z. B. 99 % aller Fälle), ist eine Variable, deren Wert in das Modell eingegeben wird. Zur Ermittlung des maximalen Verlustrisikos werden die Preissensitivitäten der Marktrisikopositionen mit den im ersten Schritt gewonnenen historischen Volatilitäten bewertet und gleichzeitig etwaige risikoproduzierende Effekte aus Korrelationen berücksichtigt, die zwischen einzelnen Risikopositionen bestehen. Die sich schließlich ergebende Zahl, der sogenannte „Value-at-risk", bezeichnet die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit unterlegte maximale Wertänderung aus der jeweiligen Risikoposition der Bank, die, wenn sich alle relevanten Marktpreise in die für die Bank ungünstige Richtung bewegen, den maximalen Verlust darstellt.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat bereits in der Vergangenheit deutlich gemacht, daß es von Instituten, die in nicht nur unbeträchtlichem Ausmaß marktpreisrisikobehaftete Geschäfte tätigen, erwartet, die damit verbundenen Risiken unter Verwendung adäquater finanzmathematischer Methoden zu messen und zu steuern. Die Einrichtung und ständige Verbesserung angemessener Risikomeß- und Risikosteuerungsmechanismen wird als unerläßlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung angesehen. So hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereits 1983 gefordert, daß die Kreditinstitute grundsätzlich jederzeit über ein zutreffendes Bild der bestehenden Zinsänderungsrisiken verfügen müssen. Mit dem Aufkommen und der rasanten Zunahme derivater Geschäfte seit den 80er Jahren hat diese Notwendigkeit der exakten Risikomessung erheblich an Bedeutung gewonnen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird in der anstehenden Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (vgl. dazu die Antwort zu Frage 5) von den Kreditinstituten verlangt, entsprechend dem Umfang der von ihnen eingegangenen Risikopositionen adäquate Meß- und Steuerungsmodelle einzurichten, die das Risiko in allen seinen Komponenten genau erfassen. Ferner sind Limitsysteme einzurichten, um die Größe der zulässigen offenen Marktrisikopositionen zu begrenzen.

Die Verlautbarung ist dabei im Hinblick auf die hierfür zu verwendenden Methoden und Modelle bewußt relativ unspezifisch gehalten. Diese Entscheidung ist Ausdruck der Erfahrungen der Vergangenheit, in der sich wiederholt zeigte, daß die Risikomeßkonzepte unter Umständen schnellen Veränderungen und Weiterentwicklungen unterliegen (so wurden z. B. zur Messung des Zinsänderungsrisikos zunächst Zinsbindungsbilanzen oder Zinsablaufbilanzen verwendet, die zu Zinselastizitätsbilanzen verfeinert wurden; die in neuerer Zeit entwickelten Barwertkonzepte wurden auch unter anglo-amerikanischem Einfluß zu den modernen „Value-at-risk"-Modellen weiterentwickelt). Um die derzeit anzutreffende Methodenvielfalt und die Entscheidung des einzelnen Kreditinstituts für die für seine Geschäftsausrichtung und sein Geschäftsvolumen an derivativen Instrumenten optimale Risikomeßmethode nicht in unangemessener Weise zu beschneiden, hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bewußt darauf verzichtet, den Einsatz bestimmter Arten von („Value-at-risk"-) Modellen vorzuschreiben. Statt dessen ist die grundlegende Anforderung an die Banken gerichtet worden, entsprechend der Art und dem Umfang der von ihnen getätigten derivativen Geschäfte adäquate Meß- und Steuerungssysteme einzusetzen und fortlaufend weiterzuentwickeln, wozu auch die verschiedenen Typen der „Value-at-risk"-Modelle zählen.

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht hat sich vor kurzem im Rahmen seines Vorhabens der internationalen Harmonisierung der Bankaufsichtsregeln zur Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken dafür ausgesprochen, die – an dieser Stelle nur sehr schematisch dargestellten – „Value-at-risk"-Modelle auch für die Bemessung des für Risikopositionen vorzuhaltenden Eigenkapitals zuzulassen; die Vorschläge des Ausschusses sind am 13. April 1995 veröffentlicht und weltweit zur Konsultation vorgestellt worden. Dieser neue Ansatz ist eine Reaktion auf die Kommentare der internationalen Banken und ihrer Verbände, die nachdrücklich für eine bankaufsichtliche Zulassung der von ihnen verwendeten „Value-at-risk"-Modelle votiert hatten. Insofern wird die Entwicklung in diesem Bereich zu einer weiteren Verbreitung moderner Risikomeß- und Risikosteuerungsmodelle führen.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs der Baseler Empfehlung haben die in den Baseler Gremien vertretenen deutschen Bankaufsichtsinstanzen auf sehr vorsichtige Regelungen gedrängt, da die bankeigenen Modelle das Risiko zwar genauer erfassen, gleichwohl aber mit Unzulänglichkeiten behaftet sind, die in der Verwendung bestimmter statistischer Techniken begründet liegen. Dazu zählt vor allem die Tatsache, daß in den statistischen Zeitreihenanalysen zumeist nur die Situation „normaler" Märkte, nicht aber der für die Institute gefährliche Fall gravierender Marktstörungen (Aktienmarkt-Crash, starke Schwankungen der Zinssätze im Gefolge von geldpolitischen Entscheidungen u. a.) erfaßt wird. Aber auch die den Modellen in den meisten Fällen zugrundeliegenden statistischen Verteilungsannahmen (in der Regel wird eine Normalverteilung unterstellt) und bestimmte Prämissen (z. B. keine Autokorrelation der Zeitreihen) sind nicht unproblematisch, weil sie tendenziell zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Risikos führen.

Ferner hat sich im Rahmen einer internationalen Proberechnung mit einem für alle teilnehmenden Banken einheitlichen Musterportfolio von Derivate-Geschäften eine außerordentlich große und bankaufsichtlich nicht akzeptable Streubreite der Ergebnisse ergeben, die von den teilnehmenden Banken auf der Basis ihrer eigenen Modelle errechnet wurden.

Aus den genannten Gründen ist es unter bankaufsichtlichen Aspekten nicht vertretbar, den Kreditinstituten bei der Konstruktion der von ihnen zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung verwendeten Modelle eine unbeschränkte Freiheit zu gewähren, sondern aus Gründen der Vorsicht müssen die Bankaufsichtsinstanzen für die Modelle Mindestanforderungen festlegen, die von den Banken einzuhalten sind. Dazu zählt neben der Vorgabe bestimmter Parameter für die statistischen Zeitreihenuntersuchungen mit dem Ziel einer Reduzierung der Streubreite der Ergebnisse auch die Verpflichtung, die letztlich errechnete „Value-at-risk"-Zahl mit einem Sicherheitsfaktor zu multiplizieren, aus dessen Anwendung sich erst die erforderliche Eigenkapitalunterlegung ergibt. Wegen der Unsicherheiten über die Höhe des maximal möglichen Verlustes muß dieser Faktor aus bankaufsichtlicher Sicht ausreichend hoch sein; der vom Baseler Ausschuß in Aussicht genommene Muliplikationsfaktor trägt dem Rechnung.

11. Über welche Frühwarnsysteme für den Aufbau gefährlicher Handelspositionen einzelner Kreditinstitute verfügt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen?

    Welche Systeme hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den Kreditinstituten hierfür vorgeschrieben?

Der Grundsatz I a gemäß § 10 KWG beschränkt die marktpreisrisikobehafteten offenen Positionen eines Kreditinstituts in Devisen, Zinstermin- und Optionsgeschäften sowie Termin- und Optionsgeschäften mit sonstigem Preisrisiko auf insgesamt 42 % des haftenden Eigenkapitals. Diese Gesamtobergrenze sowie die für die einzelnen Risikobereiche geltenden Teilgrenzen sind täglich zum Geschäftsschluß einzuhalten. Die Kennziffern des Grundsatzes I a sind einmal monatlich zum Ultimo binnen fünf Arbeitstagen zu errechnen und der Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu melden. Überschreitungen der Obergrenzen sind gemäß einer Anordnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen unverzüglich, das heißt am folgenden Geschäftstag, der zuständigen Landeszentralbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anzuzeigen. Zugleich hat das Kreditinstitut anzugeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Überschreitung umgehend zurückzuführen.

Mit dem Inkrafttreten der 5. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen am 31. Dezember 1995 werden marktpreisrisikobehaftete derivative Geschäfte wie Finanz-Swaps, Finanztermingeschäfte und Optionsrechte in die Großkreditregelungen (§ 13 Abs. 1 KWG) einbezogen. Dies bedeutet, daß Kredite (einschließlich der genannten derivativen Geschäfte) an einen Kreditnehmer, die

insgesamt 10 % des haftenden Eigenkapitals (15 % bis 31. Dezember 1998) des Kreditinstituts betragen oder übersteigen, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind. Ferner sind die derivativen Geschäfte in die Regelung der Meldungen über Millionenkredite nach § 14 KWG einbezogen, wonach die Kreditinstitute zu festgelegten Stichtagen quartalsweise diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen haben, deren Verschuldung zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorangegangenen drei Monaten den Betrag von 3 Mio. DM erreicht oder überschritten hat. Dabei ist der sogenannte Kreditäquivalenzbetrag aus derivativen Geschäften anzugeben.

12. Über welche Pläne verfügen der Bundesminister der Finanzen und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen für den Fall einer mit der Barings-Pleite vergleichbaren Situation in Deutschland?

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen steht das gesetzliche Instrumentarium der Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den §§ 46, 46 a KWG zur Verfügung. In einer der Krise der Investmentbank Baring Brothers & Co. Ltd. vergleichbaren Situation dürfte die Anwendung der in § 46 KWG aufgeführten Maßnahmen (z. B. der Erlaß von Anweisungen für die Geschäftsführung, Verbot oder Begrenzung einzelner Geschäfte oder Geschäftssparten, Untersagung der Geschäftstätigkeit der bisherigen Geschäftsleiter) zur Gefahrenabwehr nicht mehr ausreichend sein. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen würde vielmehr ein Moratorium nach § 46 a Abs. 1 KWG anordnen müssen, das insbesondere ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot, ein Verbot der Entgegennahme von Zahlungen – soweit diese nicht der Schuldentilgung dienen – sowie ein Schalterschließungsgebot umfaßt. Zweck dieses Moratoriums wäre es, die Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes mit dem Ziel seiner Sanierung auf privatwirtschaftlichem Wege einzufrieren. Dabei würde das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eng mit der für das Institut zuständigen Einlagensicherungsreinrichtung zusammenarbeiten.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtswirksamkeit und Konkursfestigkeit der zur Verminderung der Ausfallrisiken bei Derivatgeschäften wichtigen „Netting-Vereinbarung"?

Wie in der Frage unterstellt, dient die Vereinbarung von Netting-Klauseln der Verringerung des Ausfallrisikos aus dem Derivate-Geschäft mit einer Vertragspartei. Dabei kann dieses Netting sowohl in der Form des Novationsnetting („netting by novation") als auch des Liquidationsnetting („close-out-netting") vereinbart werden.

Im Falle des Novationsnetting werden sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kontrakten in gleicher Währung und mit gleicher Fälligkeit, bei denen die Kapitalströme dem nominalen Kapitalertrag entsprechen (insbesondere Devisenkontrakte), laufend in schuldersetzender Weise saldiert, so daß an die Stelle der

bisherigen Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Saldo tritt. Das Novationsnetting verringert somit zusätzlich zum Ausfallrisiko auch die Transferrisiken und Abwicklungskosten.

Anders als beim Novationsnetting bleiben beim Liquidationsnetting sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus den einbezogenen bilateral abgeschlossenen Derivate-Geschäften bestehen. Eine Verrechnung erfolgt nur bei Ausfall des Vertragspartners, indem sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kontrakte fällig gestellt und zu Marktpreisen bewertet werden. Der Saldo aus diesen Geschäften entspricht der Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit des „überlebenden" Vertragspartners.

Grundsätzlich besteht bei mehreren schwebenden Geschäften mit einer anderen Vertragspartei die Gefahr, daß bei deren Insolvenz der Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter die Geschäfte nur selektiv erfüllt und dabei die Erfüllung der für ihn günstigen Kontrakte verlangt, während er sie bei den für ihn ungünstigen Kontrakten ablehnt. Wegen der erheblichen Bedeutung des Nettings für die Begrenzung von Ausfallrisiken und im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Systemrisiken für die Finanzmärkte wurde mit Artikel 15 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes für Finanztermingeschäfte im Insolvenzverfahren eine klarstellende Regelung geschaffen, wonach nicht die Erfüllung, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden kann. Außerdem werden die Zusammenfassung verschiedener Geschäfte unter einem Rahmenvertrag und die Vereinbarung ihrer einheitlichen Beendigung von Gesetzes wegen anerkannt. Nach der damit geschaffenen Gesetzeslage in Deutschland läßt sich eine Auswahl des Konkursverwalters unter den in einer Nettingvereinbarung zusammengefaßten Geschäften vertraglich ausschließen.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 104 der am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung sowie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung. Diese Mehrfachregelung beruht auf dem Umstand, daß bei Verabschiedung des Zweiten Finanzmarkförderungsgesetzes nicht absehbar war, wann die Insolvenzordnung in Kraft treten würde. Mit der Regelung im Zweiten Finanzmarkförderungsgesetz und mit der Ergänzung der Insolvenzordnung sind die Zweifel an der Konkursfestigkeit von Nettingvereinbarungen unter deutschem Recht dauerhaft ausgeräumt worden.

Offen bleibt allerdings, wie die Rechtswirksamkeit von Netting-Vereinbarungen zu beurteilen ist, die verschiedene Rechtsordnungen berühren. Den Banken kann bei grenzüberschreitenden Netting-Verträgen nur empfohlen werden, die Risiken der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarungen dadurch zu vermindern, daß sie die international gebräuchlichen, standardisierten Master-Agreements verwenden. Soweit im übrigen Zweifel an der Bestandsfestigkeit von Netting-Vereinbarungen bestehen, bleiben diese für bankaufsichtliche Zwecke unberücksichtigt. Das Kreditinstitut hat in diesem Fall bei der Ermittlung der mit Eigenkapital zu unterlegenden Ausfallrisiken sämtliche Kontrakte brutto zu berücksichtigen.

14. Wie verhindern die Bundesregierung und die Börsenaufsicht, daß in Deutschland an der Deutschen Terminbörse (DTB) in Frankfurt/Main von einem Kreditinstitut vom Umfang her börsengefährdende Positionen wie im Fall der Barings-Bank aufgebaut werden können?

Die Bundesregierung hat mit der Novellierung des Börsengesetzes im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes die Börsenaufsicht erweitert. Die Rechtsaufsicht der Länder wurde zu einer Rechts- und Marktaufsicht ausgebaut. So ist neben der Einhaltung der börsenrechtlichen Bestimmungen jetzt auch die ordnungsgemäße Preisbildung und die Börsengeschäftsabwicklung zu kontrollieren. Darüber hinaus muß jede Börse eine Handelsüberwachungsstelle als eigenständiges Börsenorgan einrichten. Sie überwacht vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung.

Börsengefährdenden Positionen einzelner Marktteilnehmer wird zunächst durch das Regelwerk der DTB selbst vorgebeugt. Dort sind umfangreiche Sicherungen eingebaut. So gibt es strenge Zulassungsvoraussetzungen für Clearing-Mitglieder. Clearing-Mitglieder können nur Kreditinstitute im Sinne von § 1 KWG oder Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens unter den Voraussetzungen der §§ 53 ff. KWG sein. Die Institute müssen eine Mindesteigenkapitalausstattung von 25 Mio. DM (General Clearer 250 Mio. DM) und eine Clearing-Garantie von einer Drittbank in Höhe von 2 Mio. DM (General Clearer 10 Mio. DM) vorweisen. Außerdem müssen die Clearing-Mitglieder zur Abdeckung der Erfüllungs- und Wiederbeschaffungsrisiken bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren hinterlegen, deren Höhe täglich in Anlehnung an den Umfang der offenen Positionen der Clearing-Mitglieder berechnet wird. Neben diesen positionsbezogenen Sicherheiten und der Clearing-Garantie des Clearing-Mitglieds stehen bei Ausfällen auch die von der Deutsche Börse AG vorgesehenen Rücklagen im Garantiefonds sowie die Clearing-Garantien der übrigen Clearing-Mitglieder zur Verfügung.

Sowohl die Marktteilnehmer selbst als auch die Handelsüberwachungsstelle der DTB können sich ständig einen Überblick über die jeweilige offene Position verschaffen. Die Handelsüberwachungsstelle würde sich bei ungewöhnlichen Geschäftsvolumina mit den Verantwortlichen in Verbindung setzen.

Handel und Geschäftsabwicklung an der DTB werden auch durch die Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen beaufsichtigt. Auch sie hat Zugriff auf Informationen über offene Positionen von Marktteilnehmern. Aus den Erfahrungen der Aufsichtspraxis heraus erscheinen die durch die DTB berechneten Sicherheitsleistungen ausreichend bemessen zu sein.

15. Wann und in welcher Form plant die Bundesregierung, die Kreditinstitute zu verpflichten, in ihren Bilanzen über Volumen, Marktwert und Risiko, und zwar in Form des maximal möglichen Verlustrisikos ihrer Positionen („money at risk"), im Derivatenhandel berichten zu müssen?

Finanzgeschäfte mit Derivaten sind Termingeschäfte. Entsprechend weltweit bestehender Bilanzierungspraxis werden schwebende Geschäfte nicht schon mit Vertragsabschluß in die Bilanz aufgenommen. In Deutschland und in anderen kontinentaleuropäischen Staaten sind beim Bilanzansatz und der Bewertung das Anschaffungswertprinzip und das Vorsichtsprinzip zu beachten (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Dies bedeutet, daß Gewinne aus solchen Geschäften erst aufgrund eines Umsatzgeschäftes und nicht schon aufgrund höherer Börsenkurse vereinnahmt werden dürfen. Außerdem sind für am Bilanzstichtag drohende Verluste Rückstellungen schon dann zu bilden, wenn sich diese als realisierbar darstellen (§ 249 Abs. 1 HGB). Im Gegensatz hierzu werden in Ländern, die anglo-amerikanischen Grundsätzen folgen, Gewinne bereits aufgrund eines höheren Börsenkurses vereinnahmt. Auch werden Drohverlustrückstellungen in vergleichbarer Form nicht gebildet. Die deutschen Rechnungslegungsgrundsätze schützen daher besser als anglo-amerikanische Grundsätze gegen die Vereinnahmung unrealisierter Gewinne und gegen das Eingehen zu hoher Risiken; außerdem wird über die zwingend vorgeschriebene Bildung von Rückstellungen früher als im anglo-amerikanischen Bereich Vorsorge getroffen. Deutsche Kreditinstitute haben dazu in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß das deutsche Vorsichtsprinzip in Form des Imparitätsprinzips zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Kreditinstitute im Verhältnis zu Konkurrenten in Ländern mit anglo-amerikanischer Rechnungslegungstradition, insbesondere in den USA und in Großbritannien, führt.

In Deutschland haben alle publizitätspflichtigen Unternehmen nach § 285 Nr. 3 HGB den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB unter der Bilanz mitzuteilen sind; dazu gehören auch Finanzgeschäfte mit Derivaten. Nach § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind diese verpflichtet, ihre Termingeschäfte im Anhang nach Arten der getätigten und noch nicht abgewickelten Termingeschäfte darzustellen. Dabei ist für jede der drei Gliederungsarten von Termingeschäften anzugeben, ob ein wesentlicher Teil davon zur Deckung abgeschlossen wurde oder auf Handelsgeschäfte entfällt.

Die gesetzlichen Regelungen sind in Anpassung des deutschen Rechts an die Bilanzrichtlinien der Europäischen Union erfolgt, insbesondere zur Anpassung an die Vierte und Siebente Richtlinie über den Jahres- und Konzernabschluß und die Bankbilanzrichtlinie.

Der Bundesverband deutscher Banken hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 an die Geschäftsleitungen der dem Verband angeschlossenen Banken „Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken für die Berichterstattung über das Finanzderivategeschäft im Rahmen der externen Rechnungslegung von Kreditinstituten" mit der Bitte übersandt, diese im Interesse der Verbesserung der Publizität und Vergleichbarkeit künftig zu beachten. Der Verband hat darauf hingewiesen, daß sich der empfohlene Publizitätsrahmen eng an

internationale Standards anlehnt, aber so flexibel gehalten ist, daß institutsindividuellen Besonderheiten und zukünftigen geschäftlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Soweit die Geschäftsberichte der Kreditinstitute für das Geschäftsjahr 1994 inzwischen vorliegen, ist festzustellen, daß die Empfehlung des Bundesverbandes in großem Umfang beachtet wird. Die Frage, ob die freiwillige Erweiterung der Publizität gesetzgeberische Maßnahmen überflüssig macht, ist damit aber noch nicht entschieden.

Die Bundesregierung verfolgt die internationale Entwicklung auf diesem Gebiet seit Jahren aufmerksam. Sie setzt sich in allen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die sich mit der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung befassen, insbesondere der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und der Vereinten Nationen, für die Entwicklung internationaler Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze auch für Derivate ein, weil sie der Auffassung ist, daß nationale Alleingänge im Hinblick darauf, daß gerade diese Geschäfte keine nationalen Grenzen kennen, wenig Erfolg versprechen.

International ist festzustellen, daß es in den USA Empfehlungen des für die Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen zuständigen FASB (einer privaten, aber öffentlich gestützten Einrichtung) gibt, die sich jedoch auf Publizitätsanforderungen beschränken. Diese Empfehlungen sind von vergleichbaren Gremien in einigen anderen Ländern mit anglo-amerikanischer Rechnungslegungstradition übernommen worden. Da das FASB bisher nicht in der Lage war, auch Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung von Derivaten zu entwickeln, beabsichtigt die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (SEC), demnächst eigene Vorschriften zu erlassen; sie möchte bei dieser Gelegenheit auch die Publizitätsanforderungen erhöhen. Entwürfe hat sie jedoch bisher nicht veröffentlicht.

Im privaten Bereich bemüht sich das Komitee für internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IASC) ebenfalls um eine Empfehlung zur Bilanzierung von Geschäften mit Derivaten. Es handelt sich dabei um den weltweiten Zusammenschluß der nationalen Berufsorganisationen der Rechnungsleger; aus Deutschland sind das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferkammer Mitglied. Das IASC hat nach jahrelangen Bemühungen im März dieses Jahres eine Empfehlung zur Rechnungslegungspublizität erlassen, die in naher Zukunft veröffentlicht wird und ab 1. Januar 1996 zur Anwendung kommen soll. Leider mußten die wichtigen Fragen des Bilanzansatzes und der Bewertung ausgeklammert werden, weil die Vorschläge nicht mehrheitsfähig waren. Außerdem haben Vertreter der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde bereits zu erkennen gegeben, daß die Empfehlung weit hinter ihren Vorstellungen zurückbleibt und vermutlich nicht unterstützt werden wird.

Die Bundesministerin der Justiz hat aus Anlaß der Fälle Metallgesellschaft, Balsam/Procedo und Schneider eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Zuziehung sachverständiger Persön-

lichkeiten der beteiligten Kreise mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Qualität der Prüfung verbessert werden kann. Diese Arbeitsgruppe soll auch prüfen, ob gesetzgeberische Maßnahmen zur Regelung der Rechnungslegung und Publizität von Geschäften mit Derivaten notwendig erscheinen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Publizitätsgesetzes sind Unternehmen in der Rechtsform einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 des Handelsgesetzbuches sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind, bei Erfüllung der Größenkriterien des § 1 des Publizitätsgesetzes zu einer Rechnungslegung verpflichtet, die im Grundsatz der Rechnungslegung von großen Kapitalgesellschaften auch dem HGB entspricht (§ 5 HGB).

16. Wann und in welcher Form plant die Bundesregierung, die Unternehmen zu verpflichten, in ihren Bilanzen über Volumen, Marktwert und Risiko, und zwar in Form des maximal möglichen Verlustrisikos ihrer Positionen („money at risk"), im Derivatenhandel berichten zu müssen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird Bezug genommen. Der dort erwähnte § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute gilt jedoch nur für Kreditinstitute.

17. Wann und in welcher Form plant die Bundesregierung, die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden) zu verpflichten, in ihren Haushaltsabschlüssen über Volumen, Marktwert und Risiko, und zwar in Form des maximal möglichen Verlustrisikos ihrer Positionen („money at risk"), im Derivatenhandel berichten zu müssen?

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft voneinander unabhängig und haben Entscheidungen im Rahmen ihres Debt Management jeweils selbst zu verantworten. Ob und inwieweit die sich aus dem Abschluß von derivativen Geschäften ergebenden Risiken auszuweisen sind, müssen daher Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe des für sie geltenden Haushaltsrechts jeweils selbst entscheiden. Im Rahmen der bestehenden Kontakte zwischen Bund und Ländern wird selbstverständlich auch die Frage behandelt, inwieweit ein Ausweis der sich aus derivativen Geschäften ergebenen Risiken erforderlich ist. In den nächsten Monaten werden die Gespräche in den zuständigen Arbeitskreisen intensiviert werden. Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, welche Ergebnisse – auch hinsichtlich einer etwaigen Anpassung des Haushaltsrechts – hierbei zu erwarten sind.

Im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung des Debt Management wird der Bund prüfen, ob derivative Geschäfte im Rahmen der Haushaltsfinanzierung eingesetzt werden sollen. Nicht zuletzt wegen der grundsätzlich konservativen Ausrichtung des Debt Management des Bundes ist hierzu jedoch keine kurzfristige Entscheidung zu erwarten. Es besteht daher für den Bund keine Notwendigkeit, die Frage eines Ausweises der mit derivativen Geschäften verbundenen Risiken rasch zu klären.

Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts fallen in die Zuständigkeit der Länder; es sei in diesem Zusammenhang auf Artikel 109 Abs. 1 GG verwiesen. Der Bundesregierung sind keine Absichten der Länder bekannt, im kommunalen Haushaltsrecht spezielle Berichtspflichten über den Einsatz von Derivaten aufzunehmen.

18. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Schutz von Privatpersonen durch eine Verpflichtung der Kreditinstitute zur täglichen Angabe und Mitteilung von Marktwert und Risiko, und zwar in Form des maximal möglichen Verlustrisikos im Derivatenhandel („money at risk"), der von ihnen gehaltenen Positionen zu verbessern?

Die Bundesregierung steht einer regelmäßigen öffentlichen Berichterstattung der Kreditinstitute über deren Geschäfte in Derivaten positiv gegenüber.

Tägliche Angaben zum maximal möglichen Verlustrisiko im Derivatenhandel würden jedoch zu einer nicht mehr zu beherrschenden „Informationsflut" führen und sind deshalb nicht praktikabel. Gleiches würde im übrigen auch gelten, wenn derartige Meldungen täglich gegenüber der Bankaufsicht erfolgen müßten.

Zur Frage der Offenlegung von Markt- und Kreditrisiken durch Finanzintermediäre haben die Zentralbankgouverneure der Länder der Zehnergruppe im September 1994 ein Diskussionspapier veröffentlicht, das von einer Arbeitsgruppe des Ständigen Eurogeldmarkt-Ausschusses der Zentralbanken der Zehnergruppe („Euro-currency Standing Committee") erarbeitet worden war (sogenannter „Fisher-Report").

In dem Bericht wird allen Marktteilnehmern nahegelegt, auf der Basis ihrer eigenen Risikomanagementsysteme regelmäßig neben den Zahlenangaben zu den übernommenen Kreditrisiken auch solche zu den eingegangenen Marktrisiken zu machen. Da die Methoden der Risikosteuerung sich in der Praxis ändern und ständig verfeinert werden, zur Offenlegung der Risiken noch kein einheitlicher Standard besteht und die Weiterentwicklung der Methoden durch die Festschreibung einer bestimmten Darstellungsform nicht behindert werden sollte, wird in dem Papier die Art der Berichterstattung nicht abschließend konkretisiert. Den Berichtenden wird ein Spielraum zugestanden, vor dem Hintergrund ihres eigenen internen Kontrollsystems geeignete Berichtsformen zu wählen und fortzuentwickeln. Die Einschränkung der überbetrieblichen Vergleichbarkeit der Daten wird dabei in Kauf genommen. Die Empfehlungen des Berichts werden derzeit von den betroffenen Marktteilnehmern diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion ist abzuwarten.

Die Marktteilnehmer in Deutschland sind bereits um Lösungen bemüht, wie die vom Bundesverband deutscher Banken e.V. mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 an die Geschäftsleitungen der Banken ausgesprochenen „Empfehlungen" zeigen (siehe hierzu Antwort zu Frage 15). Bei Befolgung dieser Empfehlungen ist zu

erwarten, daß die Berichterstattung künftig internationalen Gepflogenheiten, insbesondere den Anforderungen in den USA, entsprechen werden.

19. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, den Schutz von Kunden und Kontrahenten von Kapitalanlagegesellschaften durch eine den Kapitalanlagegesellschaften auferlegte Verpflichtung zur wöchentlichen Veröffentlichung von Marktwert und Risiko der von der Kapitalanlagegesellschaft gehaltenen Positionen zu verbessern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine wöchentliche Veröffentlichung von Marktwert und Risiko der von Kapitalanlagegesellschaften gehaltenen Positionen zur Pflicht zu machen.

Kapitalanlagegesellschaften sind in der Praxis zur täglichen Veröffentlichung der Anteilpreise verpflichtet (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften KAGG). Dazu wird der Wert aller zu einem Publikums-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände börsentäglich ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung des KAGG. Die Anteilpreise berücksichtigen den Marktwert aller für den Fonds abgeschlossenen Optionen und Termingeschäfte.

Soweit der Gesetzgeber den Investmentfonds den Einsatz von Derivaten ohne Absicherungszweck zugestanden hat, ist dies im wesentlichen aus technischen Gründen und in sehr eingeschränktem Umfang geschehen. Das KAGG läßt eine Nutzung derivater Instrumente mit Augenmaß zu und setzt engere Grenzen als die entsprechenden Rechtsnormen in Luxemburg, der Schweiz oder in Großbritannien.

Angesichts der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im KAGG bedarf es keines speziellen Schutzes von Kontrahenten bei der Kapitalanlagegesellschaft. Zudem dürfen die Kapitalanlagegesellschaften Derivate im wesentlichen nur dann abschließen, wenn die zugrundeliegenden Anlagewerte im Fondsvermögen vorhanden sind.

Schließlich ist anzumerken, daß Überschreitungen von Positionen auch im derivativen Geschäft gemeldet werden müssen (§ 8g KAGG). Längere Überschreitungen oder wiederholte kürzere Überschreitungen würden bankaufsichtliche Reaktionen hervorrufen.

20. Wird sich die Bundesregierung in den entsprechenden internationalen Gremien für eine Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regelungen für derivative Geschäfte und eine abgestimmte Verschärfung der Banken- und Börsenaufsicht einsetzen?

Die Bundesregierung unterstützt seit Jahren Bemühungen der internationalen Gremien, die bestehenden Aufsichtsregeln auf dem Gebiet der Derivate-Geschäfte fortzuentwickeln und international anzugleichen. Einheitliche Regeln sind nicht nur aus Wettbewerbsgründen, sondern auch deshalb geboten, weil die Sicherheit des Finanzsystems angesichts der globalen Märkte und

Finanzbeziehungen nur gesichert werden kann, wenn weltweit Mindeststandards gelten.

Durch die in deutsches Recht umzusetzende Kapitaladäquanzrichtlinie wurden erstmals harmonisierte Eigenkapitalregeln für Marktrisiken im Eigenhandelsgeschäft von Banken und Wertpapierfirmen geschaffen, das auch Derivate-Geschäfte umfaßt. Am 13. April 1995 hat der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht Regelungen für international tätige Kreditinstitute zur Eigenkapitalunterlegung von Marktrisiken im Handelsbuch, das auch Derivate-Geschäfte umfaßt, zur Konsultation veröffentlicht.

Bereits im Juli vergangenen Jahres haben außerdem der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und das Technische Komitee der IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) jeweils eigene Richtlinien für das Risikomanagement im Derivativgeschäft herausgegeben. Am 16. Mai 1995 haben beide Gremien eine gemeinsame Empfehlung für die Ausgestaltung des aufsichtlichen Meldewesens über Derivate veröffentlicht.

Die genannten Projekte der internationalen Aufsichtsgremien und der Kommission kamen unter aktiver Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank zustande. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine internationale Harmonisierung der Aufsichtsregeln auf hohem Niveau – nicht nur für derivative Geschäfte – einsetzen und dabei auch für deren Verschärfung eintreten, sofern eine solche geboten erscheint. Die Notwendigkeit einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht wird auch im Kreis der G-7-Staaten gesehen. Die Bundesregierung hat dort bereits Vorstellungen eingebracht, die auf die Schaffung einer zentralen Institution zur Erfassung derivativer Geschäfte abzielen („Internationale Evidenzzentrale").

Anlage

Bankengruppe	Derivative Geschäfte							
	Geschäfts-volumen im Jahresdurch-schnitt 1994[1]) - in Mio. DM -	Derivative Geschäfte im Jahresdurch-schnitt 1994[1]) - in Mio. DM -	Derivative Geschäfte in % des Geschäfts-volumen	Kreditäqui-valenzbetrag im Jahres-durchschnitt 1994 - in Mio. DM -	Geschäfts-volumen Stand: 31. 12. 1994 - in Mio. DM -	Derivative Geschäfte Stand: 31. 12. 1994 - in Mio. DM -	Derivative Geschäfte in % des Geschäfts-volumens	Kreditäqui-valenz-betrag Stand: 31. 12. 1994 - in Mio. DM -
Großbanken	913 954	1 985 676	217 %	77 079	932 664	2 218 441	238 %	81 639
Regionalbanken	949 178	1 665 279	175 %	62 474	972 009	1 583 466	163 %	61 841
Privatbankiers	63 046	69 973	111 %	4 155	68 673	55 523	81 %	3 871
Girozentralen	1 289 221	777 029	60 %	30 370	1 351 726	829 537	61 %	31 063
Sparkassen	111 453	9 415	8 %	420	116 599	8 995	8 %	430
Genossenschaftliche Zentralbanken	103 821	17 399	17 %	823	111 048	21 838	20 %	894
Kreditgenossenschaften	120 649	5 488	5 %	309	135 075	5 522	4 %	335
übrige Bankengruppen	2 079 206	445 022	21 %	20 290	2 051 161	511 761	25 %	23 427
Insgesamt	5 630 528	4 975 281	88 %	195 920	5 738 955	5 235 083	91 %	203 500

1) Errechnet aus den Quartalsendständen März, Juni, September und Dezember 1994.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333